# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 2. Dezember 1935	Mr. 131
Tag	Inhalt	Seite
29. 11. 35	Bierte Berordnung jur Durchführung des Gesetzes jur Sicherung Deutschen Evangelischen Kirche	
2, 12, 35	Fünfte Berordnung zur Durchführung des Gesehes zur Sicherung Deutschen Evangelischen Kirche	

# Bierte Berordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Bom 29. November 1935.

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzt. I S. 1178) wird hiermit verordnet:

#### § 1

- (1) Die Evangelische Landeskirche Kurhessen-Waldeck ist die Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Landeskirche Hessen-Kassel und der Evangelischen Landeskirche von Waldeck und Phymont, Gebietsteil Waldeck. Sie ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Sie wird nach den Bestimmungen der Berfassung der Evangelischen Landeskirche Hessen-Kassel und dem Bertrag über die Bereinigung mit Waldeck vom 12. Juni 1934 (Kirchl. Amtsbl. f. Kurhessen-Waldeck S. 73) mit Ausnahme von dessen § 10 Abs. 2 und 3 geleitet und verwaltet, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

#### \$ 2

- (1) Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten bildet für die Evangelische Landeskirche Kurhessen-Waldeck aus Männern der Kirche einen Landeskirchenausschuß.
- (2) Der Landesfirchenausschuß hat seinen Sit im Dienstgebäude der Landesfirche.
- (3) Die Geschäftsordnung des Reichskirchenausschusses vom 17. Oktober 1935 (Gesetzl. d. Dt. Ev. Kirche S. 108) sindet sinngemäß auf die Geschäftsführung des Landeskirchenausschusses Anwendung.

## § 3

- (1) Der Landeskirchenausschuß hat auf der Grundlage der Berfassung der Deutschen Evangelischen Kirche mit dem Reichskirchenausschuß zusammenzuarbeiten.
- (2) Er leitet und vertritt die Landeskirche Kurhessen-Waldeck und erläßt Verordnungen in innerfirchlichen Angelegenheiten. Für Verordnungen mit rüchwirkender Kraft bedarf er der Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten.
- (3) Der Landeskirchenausschuß übt die kirchenregimentlichen Befugnisse aus. Dies gilt insbesondere von den im § 107 der Berkassung genannten Befugnissen.

## § 4

Die Befugnisse der bei dem Candesfirchenamt in Kassel gebilheten Finanzahteilung bleiben unberührt.

#### \$ 5

Die Berordnung tritt mit dem auf die Verkundung folgenden Tage in Kraft. Die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 gelten längstens bis zum 30. September 1937. Entgegenstehende Bestimmungen treten für die Dauer dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 29. November 1935.

Der Reichsminister für die firchlichen Angelegenheiten

Rerrl